

Aufbau und Arbeitsweise der sowjetzonalen Verwaltung

Im letzten Absatz des Art. 3 der sowjetzonalen Verfassung wird ausdrücklich betont, daß die „im öffentlichen Dienst Tätigen Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei“ sein sollen. Um aber eine rücksichtslose Sowjetisierung der sogenannten DDR zu erreichen und damit gleichzeitig die „Sicherung und Organisierung der Planerfüllung“ gewährleisten zu können, mußten zunächst die Widerstände in der Angestelltenschaft selbst beseitigt werden. Nur wenn in der Verwaltung ein Unterdrückungsinstrument geschaffen wurde, das jede Anweisung ohne Rücksicht auf die Belange und Grundrechte der Bevölkerung durchführte, konnte das System mit einer Durchsetzung seiner Forderungen rechnen. Deshalb wurde durch eine außerordentlich raffinierte Personalpolitik, die allein in den sogenannten Kaderabteilungen der SED gemacht wurde, ohne Aufhebung der anderslautenden Verfassungsbestimmung, eine enge Bindung der Verwaltung an die herrschende Partei herbeigeführt.

Die Personalpolitik

Die örtlichen Parteileitungen der SED begannen schon frühzeitig rücksichtslose Kommunisten in maßgebliche Verwaltungsstellen einzuschleusen. Bereits bei den Wahlen zu den Kreistagen und Landtagen im Oktober 1946 wurden die „bürgerlichen“ Parteien nur in einem Teil der Orte der sowjetischen Besatzungszone registriert und zugelassen. Dadurch bekam die SED, insgesamt gesehen, ein zahlenmäßiges Übergewicht. Durch systematische Auswechslung ihrer Funktionäre, ganz besonders der von der SED zu stellenden Bürgermeister, wurden in alle Dienststellen der Verwaltung schon bald nach 1946 scharfe Auseinandersetzungen mit den nichtkommunistischen Angestellten hineingetragen. Durch geschickte Aufgabenverlagerungen und durch Stellenplankürzungen wurden außerdem immer wieder solche Personen zur Entlassung gebracht, die sich aus ihren fachlichen Erfahrungen den Forderungen der SED widersetzen. Mit dem Wahlmanöver vom 15. Oktober 1950, als auch die letzten offenen Widerstandsmöglichkeiten in den Parlamenten und den Ausschüssen unterdrückt waren, wurde eine völlige Bindung der Verwaltung an die SED erzwungen. Wie weit diese Angleichung geht, zeigt die Entschließung der Kreisleitung der SED Neubrandenburg vom 13. und 14. Februar dieses Jahres, die aus den Beschlüssen der Landesleitung der SED Mecklenburg vom 3. 2. 1951 folgendes zitiert: „Diese Wendung in der Arbeit aller Verwaltungen ist unmöglich ohne den konsequenten Kampf der Genossen in diesen Verwaltungen für die Verwirklichung der führenden Rolle der Partei und durch die Durchführung ihrer Beschlüsse. Die Genossen im Ministerrat, in den Ministerien und Hauptabteilungen der Landesregierung müssen dabei das Beispiel geben. Die Genossen in allen Verwaltungen müssen begreifen, daß sie nicht einfach Angestellte, sondern Parteifunktionäre sind.“

Wie eng die Verbindung zwischen der herrschenden Partei und den Verwaltungsdienststellen ist, berichtet auch Frau Johanna Rojek von der Landesregierung Mecklenburg in einer Erklärung vom 19. Mai 1952. Sie weist darin auf eine Besprechung vom 16. Juli 1951 hin, in der ihr und einer großen Anzahl von weiteren Angestellten mitgeteilt wurde, daß sie auf Grund der „Parteiüberprüfung“ im Frühjahr 1951 aus der SED ausgeschlossen worden seien. Nach der Rückkehr von dieser Besprechung wurden allein aus dem Hause der Landesregierung, in dem Frau Rojek arbeitete, acht der Betroffenen in die Personalabteilung bestellt. „Dort eröffnete ihnen die 22jährige Personalleiterin“, führt Frau

Rojek wörtlich aus, „daß sie in Anwendung des § 4 Absatz 1 der Dienstordnung der DDR fristlos entlassen worden seien und übergab ihnen die entsprechenden schriftlichen Benachrichtigungen.“

Die Zerschlagung der Selbstverwaltung

Für das gesamte Gebiet der sowjetischen Besatzungszone wurde im Jahre 1946 die „Demokratische Gemeindeordnung“ erlassen, die den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung garantierte. Die einzelnen Länder erließen kurze Zeit danach Kreisordnungen, in denen die Kreise ermächtigt wurden, „alle Angelegenheiten auf wirtschaftlichem sozialem und kulturellem Gebiet“ als Selbstverwaltungsaufgaben durchzuführen, die nicht von den Gemeinden, sondern nur „überörtlich“ gelöst werden konnten. Die Gemeindeordnung und die Kreisordnungen sind noch heute geltendes Recht, das weder durch die Länderverfassungen noch durch die Verfassung der Sowjetzone angetastet worden ist. Im Artikel 139 der Verfassung der DDR wird ausdrücklich betont: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und Länder“, und in Artikel 142 wird die ausübende Aufsichtspflicht eingeschränkt. Es heißt dort: „Die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung um die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.“

Es ist verständlich, daß sich die Gemeinden und Gemeindeverbände auf das Recht der Selbstverwaltung beriefen, als das Regime begann, eine scharfe Lenkung aller Verwaltungsaufgaben vorzunehmen. Vor allem stellte sich bald heraus, daß der auf Anweisung der Besatzungsmacht geschaffene volkseigene Sektor der Wirtschaft nicht lebensfähig war. Dagegen hatte die Privatwirtschaft, teilweise unter schwierigsten Verhältnissen, auch in der Sowjetzone beachtliche Aufbauerfolge erzielt. Da die volkseigene Industrie aber das Rückgrat der staatlichen Planwirtschaft werden sollte, versuchte das Regime, unter allen Umständen den volkseigenen Sektor zu stärken. Zunächst faßte es deshalb alle in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch in den Ländern erlassenen Wirtschaftsstrafbestimmungen zu einer „Wirtschaftsstrafverordnung“ zusammen, um eine einheitliche Bestrafungsgrundlage zu haben. Außerdem schufen sie besondere Kontrollorgane. Der Zentralen, den Landeskontrollkommissionen und den Kreiskontrollbeauftragten wurden durch die sogenannte Deutsche Wirtschaftskommission in einer Anordnung vom 1. September 1948 und den Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1949 so außerordentliche Vollmachten und Aufgaben übertragen, daß damit bereits die Selbstverwaltung praktisch aufgehoben war. Über die Tätigkeit der Kontrollkommissionen schreibt der frühere Bürgermeister von Radebeul bei Dresden in einer Aussage vom 29. Mai 1952: „Seit 1947 machte sich immer stärker das Hineinregieren der Organisationen in die Verwaltung bemerkbar. Durch Bildung der Kontrollausschüsse aus Funktionären und Interessenten erfolgten laufend Verwaltungseingriffe, für die keinerlei Rechtsgrundlagen vorhanden waren. Beschlagnahmen, Schließungen und Enteignungen in kleinem Maßstabe wurden durchgeführt. Ihre Aufhebung bedurfte umständlicher, vorsichtiger Verhandlungen, die nicht immer zum Erfolge führten. Die Behandlung dieser Dinge war im lokalen Rahmen ein Vorläufer der Schauprozesse, da die Kontrollausschüsse und die Ausschüsse der Nationalen Front sich oft zur Stimme des Volkes erklärten, und in den Stadtverordnetenversammlungen